



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.04.2025

Vermeidung von Tierschutzskandalen durch Kontrollen – Gibt es ein Learning?

Eine Anfrage an die Bundesregierung der Bundestagsfraktion der FDP aus dem Jahr 2018 ergab, dass in keinem anderen Bundesland seltener tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe kontrolliert werden als in Bayern (www.schweine.net¹). Die Skandale, in Bayern und anderen Bundesländern, sind längst nicht mehr als Einzelfälle zu bezeichnen. Im Gegenteil: Sie zeigen ein deutliches strukturelles Problem auf und aktuell auch das Unvermögen entsprechender Ministerien und Behörden, die gravierenden Mängel hinsichtlich des Tierschutzes zu beseitigen.

Die folgenden Fragen stellen wir, nachdem ein bereits durch Aufdeckung einer Tierrechts-NGO im Fokus stehender Milchviehbetrieb im schwäbischen Bad Grönenbach nun erneut im Fokus steht und sich nach dem vergangenen Skandal offensichtlich nichts gebessert hat und hinsichtlich des Jahre andauernden Schlachthofskandals in Aschaffenburg.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Wie bewertet die Staatsregierung den durch die FDP-Anfrage öffentlich gewordenen Kontrollzyklus von 48 Jahren in bayerischen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben? | 4 |
| 1.2 | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um den Zyklus zu erhöhen und damit Verstöße gegen das Tierschutzgesetz häufiger aufdecken zu können? | 4 |
| 1.3 | In welchem Zyklus werden landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe mittlerweile regelmäßig und anlassbezogen kontrolliert (bitte nach Jahren aufgelistet von 2021 bis 2024)? | 4 |
| 2.1 | Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um tierschutzwidriges Verhalten in Schlachtbetrieben schneller zu erkennen? | 5 |
| 2.2 | Wie steht die Staatsregierung zu einer verpflichtenden Videoüberwachung aller Arbeitsschritte in Schlachthöfen? | 5 |

1 <https://www.schweine.net/news/tierschutzkontrollen-landwirtschaft-kontrollquote.html>

2.3	Wie steht die Staatsregierung zu einem verpflichtenden Rotationsprinzip von Kontrolleuren von Schlachtbetrieben, um Vertuschung von Missständen durch persönliche Beziehungen oder Korruption zu verhindern?	5
3.1	Welche Maßnahmen wurden im Fall des Milchviehbetriebs in Bad Grönenbach seit dem ersten Skandal 2019 ergriffen (bitte auflisten nach Jahr und Art der Maßnahme)?	5
3.2	In welchem Zyklus wurde der entsprechende Betrieb seit 2019 kontrolliert (bitte Auflistung der Kontrolltermine und etwaiger Beanstandungen und darauf folgender Maßnahmen)?	5
3.3	Wurden im Fall Bad Grönenbach seit 2019 konkret Bußgelder erhoben oder andere finanzielle Sanktionen wie Gewinnabschöpfung vollzogen (bitte auflisten nach Datum und höhe der finanziellen Sanktionen)?	6
4.1	Warum wurde in Bad Grönenbach nach dem ersten bekannt gewordenen Vorfall kein Tierhaltungsverbot verhängt?	6
4.2	Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung nach dem erneuten Skandal in Bad Grönenbach ergreifen?	6
5.1	Welchen Betreuungsschlüssel bzw. welche Personalqualifizierung sieht die Staatsregierung als ausreichende personelle Mindestausstattung jeweils für Betriebe im Zuständigkeitsbereich von KBLV und von Veterinärämtern an?	6
5.2	Wieviel offene Stellenäquivalente gibt es bei KBLV und bei den Veterinärämtern?	7
5.3	Welche Veränderungen bzw. Aufstockungen von Stellenäquivalenten sind bei KBLV und Veterinärämtern geplant?	7
6.1	Welche konkreten Konsequenzen (Richtlinien, Personal, etc.) ergeben sich generell für die Staatsregierung für eine bessere Kontrolle von Schlachtbetrieben im Freistaat?	7
6.2	Welche konkreten Konsequenzen (Richtlinien, Personal, etc.) ergeben sich generell für die Staatsregierung für eine bessere Kontrolle von tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat?	7
7.1	Wie viele Beanstandungen gab es bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben (aufgelistet nach Jahr, Regierungsbezirk, Art der Beanstandung)?	8
7.2	Welche Maßregelungen und Strafen wurden konkret gegen die aufgeführten Beanstandungen verhängt (bitte auflisten nach Datum der Beanstandung und Datum des Vollzugs der zugehörigen Auflagen)?	8

8.1	Welches Ministerium, das Umwelt- oder das Landwirtschaftsministerium, sind im aktuellen Tierqualskandal von Bad Grönenbach für die Kontrollen federführend verantwortlich, da ein Teil der Zuständigkeiten für Veterinärkontrolle und den damit verbundenen Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich des Tierschutzes bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und FW vom Umweltministerium auf das Landwirtschaftsministerium übertragen wurden?	8
8.2	Aus welchen Gründen ist das jeweilige Ministerium federführend verantwortlich?	8
	Anlage	9
	Hinweise des Landtagsamts	18

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 02.05.2025

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erfolgt bezogen auf Behörden und Kontrolltätigkeit im Bereich Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Kontrolltätigkeiten von Behörden und Institutionen anderer Ressorts werden nicht erfasst.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen im Kontext Bad Grönenbach auf den einen rinderhaltenden Betrieb beziehen, der aufgrund von Tierschutzverstößen dieses Frühjahr im Fokus der Öffentlichkeit stand.

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung den durch die FDP-Anfrage öffentlich gewordenen Kontrollzyklus von 48 Jahren in bayerischen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben?**
- 1.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung getroffen, um den Zyklus zu erhöhen und damit Verstöße gegen das Tierschutzgesetz häufiger aufdecken zu können?**
- 1.3 In welchem Zyklus werden landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe mittlerweile regelmäßig und anlassbezogen kontrolliert (bitte nach Jahren aufgelistet von 2021 bis 2024)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/3195 vom 03.07.2018), wonach das durchschnittliche Kontrollintervall je Betrieb für Nutztierkontrollen nach der Entscheidung 2006/778/EG in Bayern bei 48,1 Jahren liegt, basierte darauf, dass in den für Bayern ausgewiesenen Zahlen aufgrund eines zum damaligen Zeitpunkt vorgegebenen Meldeverfahrens an den Bund bzw. die EU-Kommission der Großteil der Kontrollen nicht berücksichtigt werden konnte. Mit den Zahlen im definierten Meldeformat wurde ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die Veterinärverwaltung führt nach EU-Recht (EU-Kontrollverordnung, Verordnung über amtliche Kontrollen EU 2017/625) grundsätzlich risikoorientierte Kontrollen im Nutztierbereich in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Tierarzneimittel, Lebens- und Futtermittel durch. Die Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt. Soweit konkrete gesetzliche Vorgaben bestehen, erfolgen die Kontrollen im Rahmen dieser Vorgaben.

Diese Kontrollen werden als Plankontrollen bezeichnet. Hinzu kommen Anlasskontrollen, die durch ein konkretes Ereignis ausgelöst werden, beispielsweise aufgrund von Anzeigen oder sonstigen auffälligen Gegebenheiten. Anlasskontrollen sind nicht planbar. Sowohl aus den Ergebnissen der planmäßigen Kontrollen wie der Anlasskontrollen können Nachkontrollen erwachsen. Dementsprechend finden Tierschutzkontrollen jährlich in ca. 10 Prozent der Betriebe statt.

Ein starrer Turnus in der Überwachung landwirtschaftlicher Tierhaltungen widerspräche dem risikoorientierten Kontrollansatz.

Siehe auch Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Gisela Sengl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Kontrollpraxis landwirtschaftlicher Betriebe zur Vorbeugung von Tierschutzverstößen“ (Drs. 18/8525) und zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Paul Knoblach, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Veterinärkontrollen“ (Drs. 18/2517).

2.1 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um tierschutzwidriges Verhalten in Schlachtbetrieben schneller zu erkennen?

Die Überwachung des Tierschutzes in Schlachtbetrieben erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Bei der Feststellung von Verstößen wird dem Tierhalter die Beseitigung angeordnet. Fehlverhalten kann durch ein Bußgeld oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft geahndet werden.

2.2 Wie steht die Staatsregierung zu einer verpflichtenden Videoüberwachung aller Arbeitsschritte in Schlachthöfen?

Für eine verpflichtende Videoüberwachung aller Arbeitsschritte fehlt die notwendige bundesgesetzliche Rechtsgrundlage. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Rechtsvorschrift wird die freiwillige Videoüberwachung zumindest kritischer Positionen im Schlachtprozess durch die Schlachtunternehmer als Maßnahme zur Verbesserung des Tierschutzes begrüßt und Schlachtunternehmen auch vorgeschlagen.

2.3 Wie steht die Staatsregierung zu einem verpflichtenden Rotationsprinzip von Kontrolleuren von Schlachtbetrieben, um Vertuschung von Missständen durch persönliche Beziehungen oder Korruption zu verhindern?

Gemäß Art. 17 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GVVG) haben die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 12 bis 14 zuständigen Behörden dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von Kontrollaufgaben nach den Art. 12 bis 14 GVVG beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden. Im Übrigen handelt es sich beim amtlichen Personal in der Überwachung des Schlachtprozesses um kommunales Personal. Vergleiche auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Herbert Woerlein (SPD) betreffend „Rolle der Veterinärämter bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz an bayerischen Schlachthöfen“ (Drs. 17/13068).

3.1 Welche Maßnahmen wurden im Fall des Milchviehbetriebs in Bad Grönenbach seit dem ersten Skandal 2019 ergriffen (bitte auflisten nach Jahr und Art der Maßnahme)?

3.2 In welchem Zyklus wurde der entsprechende Betrieb seit 2019 kontrolliert (bitte Auflistung der Kontrolltermine und etwaiger Beanstandungen und darauf folgender Maßnahmen)?

3.3 Wurden im Fall Bad Grönenbach seit 2019 konkret Bußgelder erhoben oder andere finanzielle Sanktionen wie Gewinnabschöpfung vollzogen (bitte auflisten nach Datum und Höhe der finanziellen Sanktionen)?

Die Fragen 3.1 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zum 1. Juli 2020 erhielt die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) die Zuständigkeit für große Rinderhaltungsbetriebe mit mehr als 600 Rinderplätzen oder mehr als 500 Kälberplätzen einschließlich des in Rede stehenden Betriebs.

Im Übrigen siehe Anlage, Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 sowie Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Kontrolle von Tierschutzverstößen im Allgäu“ (Drs. 18/19745) mit Angaben bis zum Jahr 2022. Zu Sanktionen seit dem Jahr 2020 siehe Anlage.

4.1 Warum wurde in Bad Grönenbach nach dem ersten bekannt gewordenen Vorfall kein Tierhaltungsverbot verhängt?

Das behördliche Tierhaltungs- und Betreuungsverbot gemäß § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG) ist daran gebunden, dass kein milderes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Verfügung steht. Die Hürden sind hier hoch, da ein solches Verbot bei gewerblichen Tierhaltern de facto ein Berufsverbot darstellt.

Ein gerichtliches vorübergehendes oder dauerhaftes Tierhaltungsverbot gegen den Betriebsverantwortlichen gemäß § 20 TierSchG liegt zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Antwort nicht vor. Auch hier sind die Hürden hoch angesetzt: Voraussetzung für ein gerichtliches Tierhaltungsverbot ist die Verurteilung wegen einer nach § 17 TierSchG rechtswidrigen Tat bzw. eine nur aufgrund von Schuldunfähigkeit unterbliebene Verurteilung.

4.2 Welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung nach dem erneuten Skandal in Bad Grönenbach ergreifen?

Die Abarbeitung des Vollzugsfalls wegen erneuter Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie nach Maßgabe der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ermittelt. Zu Anordnungen siehe auch Anlage.

5.1 Welchen Betreuungsschlüssel bzw. welche Personalqualifizierung sieht die Staatsregierung als ausreichende personelle Mindestausstattung jeweils für Betriebe im Zuständigkeitsbereich von KBLV und von Veterinärämtern an?

Die Einhaltung der Vorschriften zur Tierhaltung und insbesondere des Tierschutzes liegt in der Verantwortung des jeweiligen Tierhalters. Zur konkreten Qualifikation des Betriebspersonals von tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben gibt es keine Vorschrift. Tierschutzrechtlich begründete Sachkundenachweise sind für die landwirtschaftliche Haltung von Masthühnern und Kaninchen gefordert. Ein „Betreuungsschlüssel“ für die landwirtschaftliche Haltung von Tieren entbehrt einer Rechtsgrundlage. Der Betriebsverantwortliche muss sicherstellen, dass für die Fütterung und Pflege seiner Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind.

5.2 Wie viele offene Stellenäquivalente gibt es bei der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) und bei den Veterinärämtern?

5.3 Welche Veränderungen bzw. Aufstockungen von Stellenäquivalenten sind bei KBLV und Veterinärämtern geplant?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden gemeinsam beantwortet, die Antwort wird auf amts-tierärztliches Personal beschränkt.

Eine stichtagsbezogene Ist-Besetzung kann nur begrenzte Aussagekraft haben. Sie gibt nur eine Momentaufnahme wieder, die sich permanent ändert, insbesondere durch noch nicht abgeschlossene Einstellungsverfahren. Alle Behörden haben großes Interesse daran, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellen stets besetzt zu haben. Eine Vollbesetzung wird angestrebt. Aufgrund gesetzlicher Ansprüche (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung) kommt es zeitweise zu Ausfallzeiten, die in der Regel erst zeitlich versetzt kompensiert werden können. Zum Stichtag 1. April 2025 waren in Bayern 27,66 Stellenanteile an der KBLV und den staatlichen Veterinärämtern nicht besetzt.

Siehe hierzu auch Antworten der Staatsregierung auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Tierschutzrechts“ (Drs. 18/25868), der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Lebensmittelhygienerechts“ (Drs. 18/25827), des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) betreffend „Mangel an Landtierärzten in Bayern“ (Drs. 18/17264), der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) betreffend „Erneut massive Tierschutzverstöße auf Rindermastbetrieb in Bayern – warum kontrolliert die Staatsregierung nicht konsequent?“ (Drs. 18/16730), des Abgeordneten Christian Klingen (AfD) betreffend „Tierschutzskandal in Neusitz bei Rothenburg ob der Tauber“ (Drs. 18/16722), der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Gisela Sengl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Kontrollpraxis landwirtschaftlicher Betriebe zur Vorbeugung von Tierschutzverstößen“ (Drs. 18/8525) und der Abgeordneten Rosi Steinberger, Paul Knoblach, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Veterinärkontrollen“ (Drs. 18/2517).

6.1 Welche konkreten Konsequenzen (Richtlinien, Personal etc.) ergeben sich generell für die Staatsregierung für eine bessere Kontrolle von Schlachtbetrieben im Freistaat?

6.2 Welche konkreten Konsequenzen (Richtlinien, Personal etc.) ergeben sich generell für die Staatsregierung für eine bessere Kontrolle von tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3 sowie Antworten zu Fragen 2.1, 2.2 und 2.3, außerdem Antworten der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ruth Müller, Martina Fehlner (SPD) betreffend „Erneut massive Tierschutzverstöße auf Rindermastbetrieb in Bayern – warum kontrolliert die Staatsregierung nicht konsequent?“ (Drs. 18/16730) und der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis,

Paul Knoblach, Gisela Sengl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Kontrollpraxis landwirtschaftlicher Betriebe zur Vorbeugung von Tierschutzverstößen“ (Drs. 18/8525).

- 7.1 Wie viele Beanstandungen gab es bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben (aufgelistet nach Jahr, Regierungsbezirk, Art der Beanstandung)?**
- 7.2 Welche Maßregelungen und Strafen wurden konkret gegen die aufgeführten Beanstandungen verhängt (bitte auflisten nach Datum der Beanstandung und Datum des Vollzugs der zugehörigen Auflagen)?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Dokumentationssysteme der Veterinärverwaltung dienen der Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden. Sie sind nicht für statistische Auswertungen im Sinne der Fragestellung ausgelegt. Im Übrigen wird auf die Antworten der Staatsregierung zu Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Tierschutzrechts“ (Drs. 18/25868) und der Abgeordneten Rosi Steinberger, Paul Knoblach, Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Veterinärkontrollen“ (Drs. 18/2517) verwiesen.

- 8.1 Welches Staatsministerium, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) oder das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), ist im aktuellen Tierqualitätskandal von Bad Grönenbach für die Kontrollen federführend verantwortlich, da ein Teil der Zuständigkeiten für Veterinärkontrolle und den damit verbundenen Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich des Tierschutzes bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN vom StMUV auf das StMELF übertragen wurde?**
- 8.2 Aus welchen Gründen ist das jeweilige Staatsministerium federführend verantwortlich?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kontrollzuständigkeiten auf landwirtschaftlichen Betrieben liegen bei den Kreisverwaltungsbehörden bzw. für Großbetriebe bei der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV). Die gesetzliche Grundlage dafür bilden das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie die zugehörige Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV).

Die Zuständigkeiten der Landwirtschaftsverwaltung im Bereich förderrechtlicher Kontrollen – auch mit tierschutzrelevanten Aspekten – werden im Zuge der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) neu geregelt. Die entsprechende Verordnung hierzu befindet sich zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Antwort im abschließenden Rechtssetzungsverfahren, ein Inkrafttreten wird zeitnah erwartet.

Anlage

Anlage zur Schriftlichen Anfrage PI-1312-3-4/154 U

Vermeidung von Tierschutzskandalen durch Kontrollen – Gibt es ein Learning?

Für die Jahre 2020 und 2021 sind nur Sanktionen eingetragen (vgl. Text Beantwortung). Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurden Rechtsstellen im Bereich Sanktionen (einschließlich Androhungen) weggelassen und durch eine Kurzbeschreibung ersetzt. Die Texte „Verstöße“ wurden um Spiegelungen von Rechtsvorgaben und redaktionell gekürzt, Tier- und Einheitsbezeichnungen (soweit vorhanden) ohne Aussagewert für Orts-unkundige wurden redaktionell ersetzt.

Sanktionen bis 2020 bis 2021

Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
28.01.2020		<i>Bußgeldverfahren vor Wechsel Zuständigkeit an KBLV</i>	
24.08.2020		Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro pro betroffenes Rind	

Betriebsstätte 1			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
04.01.2022	-/-		-/-
20.01.2022	-/-		-/-
21.03.2022	-/-	Probenahme	-/-
06.04.2022	-/-		-/-
27.06.2022	-/-	Probenahme	-/-
14.09.2022 15.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> - im Kopfbereich Liegeboxen teils Stangen u. ä. - Trennwände aus Holz stark abgenutzt - beginnende Defekte am Spaltenboden - Gummimatten in Laufgängen uneben mit Pfützenbildung - einzelne Tränkeinrichtungen defekt, Wasserversorgung jedoch gesichert - Verletzungsgefahr: an einzelnen Stellen Spaltenboden glatt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kopfschwung in Liegeboxen darf nicht behindert werden - regelmäßige Kontrolle sämtlicher Abteile - regelmäßige Instandsetzung abgenutzter Stalleinrichtung, bevor Verletzungsmöglichkeiten entstehen - Tränken Instand setzen lassen - Boden aufrauen, dazu Konzept mit Zeithorizont einreichen 	-/-
06.12.2022	lebensmittelrechtliche Verstöße	Androhung von Zwangsgeldern: <ul style="list-style-type: none"> - 300 Euro für jede Normalschlachtung bei fehlenden Pflichtangaben zum Tier - 300 Euro für jede Notschlachtung bei fehlenden Pflichtangaben zum Tier - 100 Euro für jedes fehlende Datum Dokument Pflichtangaben Normalschlachtung - 100 Euro für jedes fehlende Datum Dokument Pflichtangaben Notschlachtung - (03.05.2024 Strafanzeige) 	
07.11.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Wandverkleidung bei einer Tiergruppe defekt 	<ul style="list-style-type: none"> - Instand setzen 	-/-

Betriebsstätte 1			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
23.11.2022	-/-	-/-	-/-
06.12.2022	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendefekt Übergang Spaltenboden zu außen liegendem Bereich - Strohbox Krankenabteil Abdeckung Technik für Trogtränke an Befestigung verkantet - Dokumentationsmängel: <ul style="list-style-type: none"> - tägliche Bestandskontrolle - tiermedizinische Behandlungen - verendete Tiere - Anzahl/Ursache Tierverluste - kein plausibles System Dokumentation Eigenkontrollen tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren erheben und bewerten) für alle Nutzungsrichtungen gehaltene Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodendefekt fachkundig verschließen (lassen) - Abdeckung fachgerecht Instand setzen (lassen) - Führen von aktuellen Aufzeichnungen gemäß rechtlichen Regelungen - System, das Anforderungen an betriebliche Eigenkontrollen erfüllt, etablieren - Möglichkeit: vorhandene Monitoring-EDV berücksichtigen 	-/-
19.12.2022	-/-	Nachkontrolle Umsetzung von Maßnahmen aus 06.12.2022	-/-
25.01.2023	-/-	-/-	-/-
23.05.2023	-/-	-/-	-/-
12.07.2023	-/-	-/-	-/-
16.08.2023	-/-	Kontrolle Biogasanlage	-/-
05.09.2023	-/-	Begutachtung betriebsinterne Überwachungsprogramme	-/-
02.10.2023	-/-	Probenahme	-/-
09.10.2023	-/-	Probenahme	-/-
19.10.2023	-/-	Probenahme	-/-
30.10.2023	-/-	Probenahme	-/-
13.11.2023	-/-	Probenahme	-/-
21.11.2023	-/-	Probenahme	-/-
29.11.2023	-/-	Abnahme spezieller Desinfektionsmaßnahme	-/-
14.02.2024	-/-	Probenahme (Nationaler Rückstandskontrollplan)	-/-
07.04.2024	-/-	Einleitung Bußgeldverfahren wegen fehlerhafter Meldungen zu Tierbestand (HI-Tier) <i>(eingestellt 30.10.2024)</i>	

Betriebsstätte 1			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
30.07.2024 31.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> – lose Bretter zwischen den Abteilen – Bleche an Trogtränke defekt – eine von zwei Tränken defekt (Wasserversorgung durch andere Tränke gesichert) – Teil eines Befestigungspostens eines kleinen Tors herausgebrochen – Durchflussrate einer Tränke zu gering (Wasserversorgung durch andere Tränken gesichert) – in ehemaliger Bullengruppe Holzbalken zu rutschig (eingelassen in Defekt im Spaltenboden) 	<ul style="list-style-type: none"> – Bretter befestigen bzw. erneuern – Instand setzen – Tränke Instand setzen bzw. Durchflussrate erhöhen – Glatzstelle beheben/Boden ausbessern 	-/-
30.07.2024 31.07.2024	<ul style="list-style-type: none"> – Liegeboxen teilweise defekt – Außenbereich Güllestau – Außenbereich überdachtes Fenster mit defektem Glas – eine Gruppe: Spalten teilweise nicht mehr griffig – Loch in Außenbretterwand – eine Gruppe: Bruchstelle Wandsockel neben Durchlass – 9 Kälbern stand kein frisches Wasser zur Verfügung – Tränken defekt in 4 Einheiten – in einem Stall 3 Lampen defekt – in einer Guppe ein Tier Klaue vorne rechts zu lang – In einer Einheit stehen nur 12 Liegeplätze für 15 Tiere zur Verfügung – 9 Kälber haben zu heißes, dampfendes Trinkwasser erhalten – in einer Box stehen für 14 Tiere nur 12 Liegeplätze zur Verfügung 	<ul style="list-style-type: none"> – Liegeboxen ausbessern – Abfluss verbessern – Instand setzen – Instand setzen, Spalten aufrauen – Instand setzen – Wasser dauerhaft zur Verfügung stellen – Instand setzen – Instand setzen – Klauenpflege – Tierzahl reduzieren – Mitarbeiterschulung – Tierzahl reduzieren 	-/-
22.11.2024	-/-	Probenahme	-/-
04.12.2024	-/-	Probenahme	-/-
20.01.2025 22.01.2025	-/-	Probenahme	-/-
27.01.2025	-/-	Zwangsgeldandrohung wegen Verstoß Tierseuchenrecht in Höhe von 2.000 Euro	
11.02.2025	-/-	Probenahme	-/-

Betriebsstätte 1			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
24.02.2025	<ul style="list-style-type: none"> – 69 Kälber älter als 2 Wochen hatten kein Wasser – Kuh mit Spuren einer Labmagen-Operation in Kadaverbox gefunden <p><i>Anmerkung im Zusammenhang mit Videoaufnahmen SOKO Tiererschutz:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>ca. 50 Verstöße Übergriffe Personals gegenüber Rindern/Kälbern</i> – <i>3 Kühe mit Labmagen-Operation durch den Betriebsleiter</i> 	Probenahme – Siehe unten – Konditionalität: Wiederholungs-/Retroverstöße	-/-
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)		<ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Kadaverlagerung: angedrohtes Zwangsgeld 2.000 Euro – Sicherstellung, dass einem Tierarzt vorbehaltene Eingriffe nur von einem Tierarzt vorgenommen werden: angedrohtes Zwangsgeld 5.000 Euro – Sicherstellung, dass keine Benutzung elektrischer Treibhilfen im täglichen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt: angedrohtes Zwangsgeld 3.500 Euro – Verwendung eines geeigneten Hebegeschirrs/Hebetuchs zum Anheben und Transportieren der Tiere – bisher verwendete Gurte sind ungeeignet und dürfen nicht mehr verwendet werden – einseitiges Anheben nur mittels geeigneten Gurten lediglich kurzfristig und nur zum Zweck des Anlegens eines Hebegeschirrs oder Hebtuchs zulässig 	

Betriebsstätte 1			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)		<ul style="list-style-type: none"> – für alleiniges Wenden von festliegenden Tieren ist kurzfristiger Einsatz von zwei breiten Gurten nur in den Fällen zulässig, in denen Wendeprozess sofort gelingt (Dauer bis zu 1 Minute) und ohne, dass das Tier komplett Kontakt zum Boden verliert – angedrohte Zwangsgelder: – 5.000 Euro, sofern Anhebung nicht mit Hebegeschirr oder Hebetuch erfolgt – 2.500 Euro bei einseitigem Anheben zu nicht erlaubten Zwecken/Verwendung ungeeigneter Gurte zum einseitigen Anheben – 2.500 Euro bei Verwendung ungeeigneter Gurte zum zweiseitigen Anheben – Untersagung des Einsatzes von 5 Mitarbeitern: angedrohtes Zwangsgeld 10.000 Euro bei Einsatz eines der genannten Mitarbeiter – Verfahren zu Tierhaltungs- und Betreuungsverboten – Einleitung bezüglich 2 Personen Betriebsleitung – sowie drei 3 weiterer Mitarbeiter (d. h. Anhörungen) – Einleitung bezüglich 2 weiterer Mitarbeiter geplant 	
31.03.2025	-/-	Fälligestellung des am 27.01.2025 angedrohten Zwangsgeldes in Höhe von 2.000 Euro	
01.04.2025	– keine neuen Verstöße <i>Anmerkung: Belege/Material noch in Auswertung in Verbindung mit pathologischen Untersuchungen</i>	-/-	-/-
01.04.2025	<i>Kontrolle wg. Behandlung kranker Tiere</i>	-/-	-/-
07.04.2025	-/-	-/-	-/-
22.04.2025	-/-	-/-	-/-
23.04.2025	-/-	Zwangsgeldandrohung wegen erneutem Verstoß Tierseuchenrecht in Höhe von 4.000 Euro	

Betriebsstätte 2			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
14.09.2022	-/-	-/-	-/-
19.12.2022	-/-	-/-	-/-
16.08.2023	– defekte Haltungseinrichtung	– Reparatur	-/-
30.07.2024	– Wasserversorgung	– Anzahl Tränken erhöhen	-/-
27.01.2025	-/-	tierseuchenrechtlicher Bescheid	
06.03.2025	-/-	tierseuchenrechtlicher Änderungsbescheid	
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)	<i>Anmerkung: wie Betrieb 1</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Kadaverlagerung: angedrohtes Zwangsgeld 2.000 Euro – Sicherstellung, dass einem Tierarzt vorbehaltene Eingriffe nur von einem Tierarzt vorgenommen werden: angedrohtes Zwangsgeld 5.000 Euro – Sicherstellung, dass keine Benutzung elektrischer Treibhilfen im täglichen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt: angedrohtes Zwangsgeld 3.500 Euro – Verwendung eines geeigneten Hebegeschirrs/Hebetuchs zum Anheben und Transportieren der Tiere <ul style="list-style-type: none"> – bisher verwendete Gurte sind ungeeignet und dürfen nicht mehr verwendet werden – einseitiges Anheben nur mittels geeigneten Gurten lediglich kurzfristig und nur zum Zweck des Anlegens eines Hebegeschirrs oder Hebtuchs zulässig – für alleiniges Wenden von festliegenden Tieren ist kurzfristiger Einsatz von zwei breiten Gurten nur in den Fällen zulässig, in denen Wendeprozess sofort gelingt (Dauer bis zu 1 Minute) und ohne, dass das Tier komplett Kontakt zum Boden verliert – angedrohte Zwangsgelder: <ul style="list-style-type: none"> – 5.000 Euro, sofern Anhebung nicht mit Hebegeschirr oder Hebetuch erfolgt – 2.500 Euro bei einseitigem Anheben zu nicht erlaubten Zwecken/Verwendung ungeeigneter Gurte zum einseitigen Anheben – 2.500 Euro bei Verwendung ungeeigneter Gurte zum zweiseitigen Anheben 	

Betriebsstätte 2			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)	<i>Anmerkung: wie Betrieb 1</i>	<ul style="list-style-type: none">– Untersagung des Einsatzes von 5 Mitarbeitern: angedrohtes Zwangsgeld 10.000 Euro bei Einsatz eines der genannten Mitarbeiter– Verfahren zu Tierhaltungs- und Betreuungsverboten<ul style="list-style-type: none">– Einleitung bezüglich 2 Personen Betriebsleitung– sowie drei 3 weiterer Mitarbeiter (d. h. Anhörungen)– Einleitung bezüglich 2 weiterer Mitarbeiter geplant	

Betriebsstätte 3			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
14.09.2022	-/-	-/-	-/-
19.12.2022	lebensmittelrechtliche Verstöße	<ul style="list-style-type: none"> – Androhung von Zwangsgeldern: – 100 Euro für jedes fehlende Datum Dokument Pflichtangaben Normalschlachtung – 100 Euro für jedes fehlende Datum Dokument Pflichtangaben Notschlachtung <i>(03.05.2024 Strafanzeige)</i>	
27.01.2025	-/-	tierseuchenrechtlicher Bescheid	
06.03.2025	-/-	tierseuchenrechtlicher Änderungsbescheid	
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)	<i>Anmerkung: wie Betrieb 1 und 2</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Kadaverlagerung: angedrohtes Zwangsgeld 2.000 Euro – Sicherstellung, dass einem Tierarzt vorbehaltene Eingriffe nur von einem Tierarzt vorgenommen werden: angedrohtes Zwangsgeld 5.000 Euro – Sicherstellung, dass keine Benutzung elektrischer Treibhilfen im täglichen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt: angedrohtes Zwangsgeld 3.500 Euro 	

Betriebsstätte 3			
Datum Kontrolle/ Bußgeld/ Zwangsgeld	Verstöße	Maßnahmen	Höhe in Euro Bußgeld/ Zwangsgeld
07.03.2025 (mündlich) 20.03.2025 (schriftlich)	<i>Anmerkung: wie Betrieb 1 und 2</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung eines geeigneten Hebegeschirrs/Hebetuchs zum Anheben und Transportieren der Tiere – bisher verwendete Gurte sind ungeeignet und dürfen nicht mehr verwendet werden – einseitiges Anheben nur mittels geeigneten Gurten lediglich kurzfristig und nur zum Zweck des Anlegens eines Hebegeschirrs oder Hebtuchs zulässig – für alleiniges Wenden von festliegenden Tieren ist kurzfristiger Einsatz von zwei breiten Gurten nur in den Fällen zulässig, in denen Wendeprozess sofort gelingt (Dauer bis zu 1 Minute) und ohne, dass das Tier komplett Kontakt zum Boden verliert – angedrohte Zwangsgelder: <ul style="list-style-type: none"> – 5.000 Euro, sofern Anhebung nicht mit Hebegeschirr oder Hebetuch erfolgt – 2.500 Euro bei einseitigem Anheben zu nicht erlaubten Zwecken/Verwendung ungeeigneter Gurte zum einseitigen Anheben – 2.500 Euro bei Verwendung ungeeigneter Gurte zum zweiseitigen Anheben – Untersagung des Einsatzes von 5 Mitarbeitern: angedrohtes Zwangsgeld 10.000 Euro bei Einsatz eines der genannten Mitarbeiter – Verfahren zu Tierhaltungs- und Betreuungsverboten <ul style="list-style-type: none"> – Einleitung bezüglich 2 Personen Betriebsleitung – sowie drei 3 weiterer Mitarbeiter (d. h. Anhörungen) – Einleitung bezüglich 2 weiterer Mitarbeiter geplant 	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.